

**Prozeß May gegen Kruegel.** Hohenstein-Ernstthal, 9. August. In dem Beleidigungsprozeß des Schriftstellers Karl May gegen den Gartenarbeiter Richard Kruegel wurde nach dreistündiger Verhandlung folgender Vergleich geschlossen: Der Angeklagte bedauert, dem Schriftsteller Lebius gegenüber diejenigen Äußerungen über den Privatkläger erzählt zu haben, die den rechtlichen Teil der Klage bilden; er erklärt weiter, daß er diese Angaben ungeprüft weitergegeben habe und nicht aufrechterhalten könne. Er nimmt infolgedessen die beleidigenden Angaben zurück. Der Privatkläger nimmt diese Ehrenerklärung an. Die gesamten Kosten des Verfahrens übernimmt der Angeklagte, die gerichtlichen werden gegeneinander aufgehoben. Der Privatkläger zieht die Privatklage und den Strafantrag zurück. – Karl May hatte ursprünglich wegen 25 im „Bund“ veröffentlichter beleidigender Angaben Klage erhoben, diese heute aber nur in Bezug auf fünf Punkte aufrecht erhalten.

---

Aus: Vossische Zeitung, Berlin. Jahrgang 1910, Nr. 370, 09.08.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020